



*Geordnete Abfallentsorgung
im Neckar-Odenwald-Kreis -
ein Beitrag zum Umweltschutz*

Betriebsordnung

für das

Zentrum für Entsorgung und Umwelttechnologie
Sansenhecken
(Z.E.U.S.)

Stand 1. Januar 2025

Die Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts (KWiN) und die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) erlassen für den Betrieb des Zentrums für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken (Z.E.U.S.) in Buchen gemäß § 18 der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte sowie § 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises i.V.m. Anhang 5, Nr. 1.1 der Deponieverordnung (DepV), folgende

BETRIEBSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

1. Die KWiN betreibt den Wertstoffhof im Z.E.U.S. als öffentliche Einrichtung. Die AWN betreibt die Deponie Sansenhecken im Z.E.U.S. im Auftrag des Neckar-Odenwald-Kreises sowie das Biomassezentrum. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch diese Betriebsordnung, in Verbindung mit der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises und den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWN in ihren jeweils gültigen Fassungen geregelt.
2. Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände einschließlich der Zufahrtsstraße und dient unter Einhaltung der Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, gefahr- und reibungslosen Nutzung. Sie ist von den Benutzern und sonstigen Besuchern unbedingt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Mitarbeiter und Besucher von im Z.E.U.S. ansässigen Unternehmen. Beanstandungen jeder Art sind dem Betriebspersonal der KWiN bzw. der AWN unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Benutzer des Z.E.U.S. haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
4. Das Benutzen des Entsorgungszentrums incl. Zufahrtsstraße entgegen dieser Betriebsordnung entbindet die KWiN bzw. die AWN von jeglicher Haftung. KWiN und AWN haben ihren Unternehmenssitz in 74722 Buchen, Sansenhecken 1.

§ 2 Benutzer des Z.E.U.S.

Zur Benutzung des Z.E.U.S. sind zugelassen:

1. Sammelfahrzeuge, die mit der Durchführung der öffentlichen Müllabfuhr im Neckar-Odenwald-Kreis beauftragt sind.
2. Fahrzeuge, die Stoffströme zu den auf dem Betriebsgelände ansässigen Firmen befördern bzw. zur Entsorgung oder Verwertung abtransportieren.
3. Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Neckar-Odenwald-Kreis haben oder im Neckar-Odenwald-Kreis eine Wohnung oder Betriebsstätte unterhalten, wenn diese Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung anliefern, die auf Grundstücken innerhalb Neckar-Odenwald-Kreis angefallen sind.
4. Anlieferer, die im Auftrag einer unter 3) genannten Person handeln.
5. Mitarbeiter von auf dem Betriebsgelände tätigen Firmen.
6. Besucher und sonstige Anlieferer aufgrund einer besonderen Zulassung.

Anlieferer, welche Abfälle gewerbsmäßig sammeln oder befördern, bedürfen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bei gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis, bei nicht gefährlichen Abfällen im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einer Anzeige bei der zuständigen Behörde. Die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen ist gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

§ 3

Pflichten des Benutzers von Z.E.U.S.

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Personen- oder Sachschäden entstehen.
2. Nach dem Betreten des Betriebsgeländes hat unverzüglich die Anmeldung beim Betriebspersonal zu erfolgen. Das Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes ist nur zum Zwecke der Anlieferung oder Ausfuhr von Stoffströmen erlaubt.
3. Das Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen oder Gegenständen jeglicher Art ist untersagt. Fundgegenstände sind beim Betriebspersonal abzuliefern.
4. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten. Auf dem Entsorgungszentrum ist das Rauchen untersagt.

§ 4

Öffnungszeiten

Das Z.E.U.S. ist wie folgt geöffnet:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 17.30 Uhr
(Gewerbliche Anlieferung nur bis 16.00 Uhr)	
Samstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist das Entsorgungszentrum geschlossen.

Die Anlieferung von Abfällen ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Anlieferungsschluss (Erfassung am Wiegeterminal) ist jeweils 30 Minuten vor Ende der o.g. Schließzeit.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten und Befahren des Z.E.U.S. incl. Zufahrtsstraße für Unbefugte verboten. Verstöße werden strafrechtlich (§ 123 StGB) verfolgt.

§ 5

Verkehrswege

1. Die Zufahrtsstraße und die Verkehrswege innerhalb des Z.E.U.S. sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Das Betriebsgelände darf nur auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen befahren werden. Für die Benutzung der Verkehrswege innerhalb des Z.E.U.S. gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrsregelung erfolgt darüber hinaus durch Hinweisschilder und durch Weisungen des Betriebspersonals.

3. Auf der Zufahrtsstraße und innerhalb des Z.E.U.S beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.
4. Das Betreten und Befahren der Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Zugelassene Abfallarten

Im Z.E.U.S. werden die in Anlage 1 aufgeführten Abfallarten angenommen.

Ausdrücklich von der Deponierung ausgeschlossene Abfallarten sind in § 5 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWN aufgeführt. Diese sind auf der Rückseite des Wiegescheines abgedruckt.

Das Betriebspersonal ist nicht berechtigt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Bestehen Zweifel, ob die angelieferten Abfälle abgelagert werden dürfen, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern, bis der Benutzer den Nachweis über die Unbedenklichkeit der Ablagerung erbracht hat.

Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle nach entsprechender Aufforderung durch das Betriebspersonal zurückzunehmen und unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen.

§ 7 Anlieferung und Abladen der Abfälle

1. Die Benutzer des Entsorgungszentrums haben darauf zu achten, dass von den Anlieferfahrzeugen keine Abfälle verloren gehen. Abfälle mit verwehbaren Bestandteilen, wie Papier, Asche, Staub, Plastikreste u.ä. müssen verschlossen bzw. abgedeckt angeliefert werden. Die Entfernung der Abdeckung vor dem Abkippen hat durch den Anlieferer zu erfolgen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
2. Abgestellte Container dürfen zu keiner Verkehrsbehinderung führen. Container dürfen nicht auf der Zufahrtsstraße abgestellt oder umgeladen werden.
3. Nach der Eingangskontrolle dürfen die Abfälle nur an den angewiesenen Stellen abgeladen werden. Kleinanlieferer haben den in der Nähe des Eingangsbereichs befindlichen Wertstoffhof zu benutzen.
4. Im Entlade- und Einbaubereich dürfen sich außer dem Betriebspersonal nur Personen aufhalten, die zum Entladen der Fahrzeuge erforderlich sind. Die angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten.
5. Die Ablagerung von Abfällen außerhalb des Zaunes ist verboten. Es ist außerdem verboten, Abfälle über die Umzäunung des Betriebsgeländes zu werfen.
6. Entstandene Verschmutzungen oder verwehte Abfälle, die durch unsachgemäßes Abladen verursacht wurden, sind vom Anlieferer unverzüglich zu beseitigen oder werden auf seine Kosten beseitigt.
7. Das Reinigen von Anlieferfahrzeugen bzw. Behältern ist im Bereich des Entsorgungszentrums untersagt.

8. Asbesthaltige Abfälle werden aus betrieblichen Gründen nur dienstags oder nach Anmeldung angenommen. Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen ist die TRGS 519 sowie das jeweils gültige Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zwingend zu beachten, auch beim Aufladen, Abladen und beim Transport. Für die Ablagerung im Entsorgungszentrum Sansenhecken sind nur Materialien mit fest gebundenem Asbest zugelassen. Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern werden nur angenommen, wenn durch geeignete Behandlungsverfahren, z.B. Eingießen in Zement, sichergestellt ist, dass eine Freisetzung von Asbestfasern bei der Entsorgung verhindert wird.

Asbestabfälle sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern. Für den Transport sind asbesthaltige Abfälle so zu sichern, dass während des Transportvorganges und beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Das heißt, Asbestzementzeugnisse sind vor dem Transport zu durchfeuchten und staubdicht in dafür zugelassenen und mit dem Gefahrensymbol „Asbest“ gekennzeichneten Säcken mit Schlaufen zu verpacken. Das Gesamtgewicht einer Palette bzw. eines Sackes darf höchstens 1 Tonne betragen. Es muss gewährleistet sein, dass die Entladung der Paletten und Kunststoffsäcke mit Staplern bzw. Staplergabeln möglich ist. Eine Anlieferung in Abkippscontainern ist nicht zulässig.

Aufwand, der durch eine nicht der vorgeschriebenen Form entsprechende Anlieferung entsteht, wird dem Anlieferer berechnet.

9. Kühl- und Gefriergeräte sind getrennt und ohne Inhalt anzuliefern.
10. Staubende Abfälle, insbesondere Dämm- und Isolierstoffe, müssen entweder komplett durchfeuchtet oder staubdicht in reißfesten Säcken abgepackt angeliefert werden. Für künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) sind speziell zugelassene KMF-Säcke mit Gefahrensymbol zu verwenden.
11. Mit den Abfällen, die im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr in den Gemeinden eingesammelt werden, dürfen keine anderen Abfälle angeliefert werden.
12. Sind in einer Anlieferung Abfälle enthalten, die gemäß Anlage 1 dieser Betriebsordnung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWN von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder in erheblichem Umfang Störstoffe oder Wertstoffe enthalten, ist eine Nachsortierung der angelieferten Abfälle erforderlich. Zusätzlich zu den Entsorgungskosten des Z.E.U.S. werden für die Nachsortierung Zuschläge gem. Anlage 1 berechnet.
13. Abfallanlieferungen in Gelben Säcken der Dualen Systeme werden nicht angenommen.

§ 8

Erfassung der Abfälle

1. Alle Abfallanlieferungen gemäß § 9 dieser Betriebsordnung, mit Ausnahme von Sperrmüllanlieferungen mit gültigem Identifikationsnachweis, werden mit der Fahrzeugwaage gewichtsmäßig erfasst (Eingangs- und Ausgangswiegung) und auf einem Wiegeschein festgehalten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wiegescheins. Die Wiegescheine werden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig.
2. Verwiegungen von auf dem Betriebsgelände ansässigen Unternehmen werden in deren Auftrag vom Betriebspersonal durchgeführt.
3. Der Abfallanlieferer hat gegenüber dem Betriebspersonal alle Angaben zu machen, die zur Erfassung mit dem Deponieverwaltungsprogramm (DVP) notwendig sind. Werden diese Angaben verweigert, so kann das Betriebspersonal das Fahrzeug zurückweisen.

3. Werden in einem Sammelfahrzeug, welches in der öffentlichen Müllabfuhr eingesetzt ist, Abfälle aus mehreren Gemeinden angeliefert, so hat der Fahrer den jeweiligen Anteil der Abfälle, welcher auf die einzelnen Gemeinden entfällt, anzugeben.

9

Kosten für Abfallanlieferungen

1. Private/gewerbliche Anlieferungen von Abfällen sind kostenpflichtig. Die kleinste Abrechnungseinheit je Anlieferung beträgt 50 kg, es sei denn, es handelt sich um eine Kleinanlieferung (Abfallvolumen maximal 30 Liter). Bei Verwiegunen unterhalb der Mindestlast (200kg) wird pauschal abgerechnet.
2. Die kostenpflichtigen Abfälle werden entsprechend den Kostensätzen in Anlage 1 dieser Betriebsordnung angenommen. Anlieferungen unter 25,- EUR (netto) sind nur gegen Barzahlung möglich. Wird dennoch die Zahlung per Rechnung verlangt, wird in diesem Fall ein Bearbeitungszuschlag von netto 5,- EUR berechnet.
3. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Anlieferung des Abfalls. Als Schuldner gelten der Anlieferer und jede natürliche oder juristische Person, auf deren Rechnung der Abfall angeliefert wird. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Zahlung erfolgt in der Regel in bar (hierzu zählt auch die Zahlung mit einer EC-Karte). Bei im EDV-System angelegten Stammkunden ist eine Rechnungsstellung möglich. Barzahlungen quittiert das Betriebspersonal auf dem Wiegeschein. Ansonsten wird ein Lieferschein ausgestellt. Die Rechnung wird dem Schuldner zugestellt. Der Anlieferer erhält einen Durchschlag des Wiegescheins bzw. Lieferscheins.
5. 200 €-Scheine und 500 €-Scheine werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

§ 10

Haftung

1. Die Benutzung des Z.E.U.S. erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Anlieferer und gegebenenfalls sein Auftraggeber haften für alle Schäden, die von diesen schuldhaft und insbesondere durch Nichtbeachten der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWN, der Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises, der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte oder dieser Betriebsordnung bei der Anlieferung von Abfällen entstehen.
3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Entsorgungsbetriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 11

Ausübung des Hausrechtes

Bei Verstößen gegen die Anordnung des Betriebspersonals kann vom Betriebsleiter ein zeitlich befristetes Verbot ausgesprochen werden. Das Verbot wird schriftlich ausgesprochen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

1. Nach der Satzung des Neckar-Odenwald-Kreises über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter oder Beauftragter den Bestimmungen der Betriebsordnung zuwiderhandelt.
2. Nach § 28, Abs. 2 des Landesabfallgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

1. Diese Betriebsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Buchen, den 16.12.2024



Dr. Mathias Ginter, Geschäftsführer/Vorstand

Anlagen:

- Begriffserklärungen
- Übersicht über zugelassene Abfallarten / Preislisten (Anlage 1)

Begriffserklärungen:

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz regelt die Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen und unterscheidet zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung. Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung), regelt die Nachweisführung über die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen (→ EN, VN, SN, VS). Die Nachweise werden bei der Anlieferung von Abfällen an der Deponie benötigt, wenn die Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen stammen oder bei öffentlichen Einrichtungen anfallen.
EN	Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
SN	Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
bioakkumulativ	Eigenschaft von organischen, anorganischen und radioaktiven Stoffen, sich in Organismen anzureichern.
BSeuchG	Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
signifikant	statistische Messgröße
TRGS 519	Technische Regel zum Umgang mit Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
toxisch	giftig